

1. Anwendung / Geltung
2. Vertragsschluss / Vertragsinhalt
3. Preise / Zahlungsbedingungen
4. Lieferung
5. Eigentumsvorbehalt
6. Werkzeuge/Vorrichtungen
7. Schutzrechte – Exklusivität
8. Mängelrechte
9. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe
10. Schadenersatz / Haftung
11. Sonstige Rechte und Pflichten
12. Datenschutz
13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

1. Anwendung / Geltung

1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Aufträge, Lieferungen, Leistungen und Verträge. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht.

1.3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige mit unseren Kunden geschlossene Verträge, ohne dass wir hierauf in jedem Einzelfall wieder hinweisen müssten. Über etwaige Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir den Kunden unverzüglich informieren

2. Vertragsschluss / Vertragsinhalt

2.1. Falls nicht anders ausdrücklich erklärt, sind unsere Angebote freibleibend. Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von 10 Arbeitstagen annehmen. Ein Vertrag, auch bei mündlichem Auftrag, kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Schreib-, Rechen- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnen.

2.2. Für Umfang und Gegenstand der Leistung ist alleine die Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Auftragsausführung der Lieferschein maßgebend. Enthalten diese Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gilt dessen Einverständnis als gegeben, wenn er der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt und nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Auftragsänderungen oder -erweiterungen durch den Kunden nach Auftragsbestätigung berechtigen uns zur Preisanpassung und Leistungszeitverlängerung.

2.3. Unsere Angebote beruhen auf Angaben des Kunden, ohne Kenntnis der Verhältnisse oder Vorgaben beim Kunden. Der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko. Dies gilt auch, wenn wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Plänen, usw. des Kunden leisten. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte - Eignung wird nur insoweit übernommen, als genau dies so ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

2.4. Angaben, Muster, Proben oder Abbildungen in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial, sind nur annähernd (z.B. Gewicht, Maß, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen oder technische Daten), soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Ein Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist keine Beschaffenheitsgarantie.

2.5. Sofern wir Muster bzw. einen Prototypen anfertigen und diese vom Kunden freigegeben wird, gilt unsere entsprechende Ausführung der Leistung als vertragsgemäß. Gleiches gilt, wenn wir die Leistung nach von uns erstellten Plänen anfertigen, die der Kunde genehmigt hat.

2.6. Falls nicht anderes vereinbart, ist eine Beratung nicht geschuldet. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

2.7. Erkennen wir während der Durchführung der Leistung, dass diese technisch und/ oder prozesssicher nicht durchführbar ist oder spezifische Anforderungen der Leistung modifiziert werden müssen, so werden wir den Kunden hierauf hinweisen und soweit möglich Alternativvorschläge unterbreiten. Hierfür übergeben wir dem Kunden ein ergänzendes Angebot. Der Kunde muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Arbeitstagen ab Erhalt des Angebots schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Kann keine Eignung gefunden werden, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Unsere bis dahin angefallenen Aufwendungen sind zu erstatten. Schadenersatzansprüche des Kunden hieraus sind ausgeschlossen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.

3.3. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten sowie Versicherungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leihverpackungen, Pendelverpackungen und Leihpaletten bleiben unser Eigentum und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem, sortiertem Zustand zurückzuschicken. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats, stellen wir die Selbstkosten in Rechnung.

3.4. Die in unseren Rechnungen ausgewiesenen Beträge sind sofort fällig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Geldschuld während des Verzuges zum jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden oder Fälligkeitszinsen im Sinne von § 353 HGB geltend zu machen.

3.5. Der Kunde kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Etwaige Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.

3.6. Wird für uns nach Vertragsschluss erkennbar, dass unsere vertraglichen Ansprüche und dabei insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, so sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

3.7. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir 3 Monate seit Vertragsschluss gebunden. Sind längere Fristen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart, sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.

3.8. An Kunde in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die uns berechtigterweise ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitgeteilt haben, liefern wir umsatzsteuerfrei. Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sind unverzüglich mitzuteilen. Erweist sich, dass die Umsatzsteuerbefreiung zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, sind wir zur Nachberechnung der Umsatzsteuer berechtigt. Der Kunde schuldet uns darüber hinaus Schadenersatz.

4. Lieferung / Gefahrübergang

4.1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn wir sie als solche schriftlich bestätigt haben. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Fristen die Versandbereitschaft melden.

4.2. Bei einem Kauf nach Probe beginnt die Lieferfrist mit schriftlicher Genehmigung der Probe, in allen Fällen der Materialbeistellung frühestens mit dem Eingang des Materials. Die Lieferfrist beginnt zudem erst in dem Augenblick, in dem uns der Kunde von ihm zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Pläne vorgelegt hat. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, während der wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden.

Lieferfristen verlängern sich darüber hinaus angemessen, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragspflichten nicht einhält.

Die vorstehenden Regelungen zur Lieferzeitverlängerung gelten nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.3. Verzögert sich die Leistung durch Eintritt für uns unabwendbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Arbeitskampf, Ausfall von Zulieferungen), so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird aus gleichem Grunde die Lieferung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltene Gegenleistungen erstatten.

4.4. Wir kommen – auch im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB) – nur in Verzug, wenn uns eine Frist zur Erfüllung von 2 Wochen gesetzt wird, es sei denn, wir haben zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; wir haften jedoch für Verzugsschäden und Nichterfüllungsschäden nur bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Eine Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch des Kunden anzurechnen.

4.5. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

4.6. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, so sind wir neben den Rechten aus Ziffer 3.6. berechtigt, alle weiteren Lieferungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u.a. anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder ein Kreditversicherer die Deckung ablehnt bzw. die Deckung erheblich reduziert, das von dem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.

4.7. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks, auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.

4.8. Bei Abrufaufträgen können wir nach Ablauf von 6 Monaten ab Auftragsbestätigung eine 14-tägige Nachfrist zur Abnahme setzen und dann nach unserer Wahl die nicht abgenommene Menge in Rechnung stellen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Grunde, beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Waren bei einem Zahlungsverzug des Kunden zurückzunehmen. Die Ware wird gutgeschrieben mit den tatsächlichen Erlösen nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten.

Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung gelten als an uns abgetreten.

Weist uns der Kunde auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

5.2. Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten und unter Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.

Die Verwertungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit uns geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall in diesem Sinne gelten Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anmeldung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.

5.3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht uns das Eigentum entsprechend § 947 f. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Kunde unsere Sache mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Kunde uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht.

Unser Miteigentumsanteil bleibt im Besitz des Kunden, der die Sache für uns verwahrt.

5.4. Der Kunde tritt uns die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte entsprechend unserem Eigentumsanteil ab. Er ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

Erfolgt die Veräußerung nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt der Kunde uns bereits jetzt den unserem Eigentumsanteil an der veräußerten Sache entsprechenden Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderung ab, wenn durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum entstanden ist.

Erfolgt die Veräußerung zusammen mit im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, ohne dass ersichtlich ist, welcher Teil der Forderung aus der Weiterveräußerung auf unsere Eigentumsvorbehaltsware entfällt, tritt der Kunde bereits jetzt einen Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderung ab, wie er dem Verhältnis des Werts unserer Eigentumsvorbehaltsware zu dem Wert im Eigentum Dritter stehender Gegenstände entspricht.

Bei teilweiser Zahlung des Kunden gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

Diese Befugnis erlischt in den in 5.2. bezeichneten Fällen. Der Kunde ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet.

5.5. Der Kunde tritt uns bereits jetzt die Forderungen ab, die ihm aus dem Verkauf der an uns abgetretenen Forderungen an ein Factoring-Unternehmen erwachsen. Unbeschadet der sachenrechtlichen Wirksamkeit der vorstehenden Abtretung ist dem Kunde die Abtretung der im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts an uns abgetretenen Forderungen nur im Rahmen eines echten Factoring erlaubt (d.h., wenn der Factorer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Forderung übernimmt).

5.6. Der Kunde tritt uns bereits jetzt Entschädigungsforderungen gegen Kreditversicherer ab, wenn und soweit Versicherungsschutz für die an uns abgetretene oder nach den vorstehenden Bestimmungen abzutretende Forderung besteht.

5.7. Haben wir gegen einen Scheck des Kunden einen von diesem angenommenen Wechsel als Aussteller unterzeichnet, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels durch den Kunden.

5.8. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt. Bei mehreren Sicherheiten steht uns die Auswahl frei.

5.9. Von allen Pfändungen und sonstigen Inanspruchnahmen unserer Ware durch Dritte hat uns der Kunde sofort in Kenntnis zu setzen.

6. Werkzeuge/Vorrichtungen

6.1. Werkzeuge und Vorrichtungen für Kundenartikel werden im Auftrag des Kunden hergestellt und gehen in sein Eigentum über, wenn der Kunden vollständige Zahlung leistet. Anstelle der Übergabe sind wir für die Dauer der Geschäftsverbindung – mindestens aber bis zur Lieferung der vereinbarten Gesamtmenge – unwiderruflich zum Besitz dieser Produktionsmittel berechtigt.

6.2. Der Kunde erteilt uns mit seinem Auftrag die Vollmacht, den Werkzeug- bzw. Vorrichtungsauftrag in seinem Namen und für seine Rechnung an einen dritten Werkzeughersteller bzw. Vorrichtungsbauer unserer Wahl zu erteilen. Dieser tritt alsdann an unserer Stelle in den Auftrag ein.

6.3. Der Werkzeug- bzw. Vorrichtungspreis umfasst die Kosten für die Herstellung. Änderungen sind zusätzlich zahlbar. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Werkzeug- und Vorrichtungskosten wie folgt fällig: 50 % bei Auftragserteilung / 50 % bei Erstmusterung.

Alle Kosten sind zahlbar ohne Abzug. Kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Vorlage einer Probe, so sind noch offene Kosten fällig, wenn wir die Fertigstellung des Werkzeugs bzw. der Vorrichtung melden.

Soweit die Werkzeug-, Vorrichtungs-, Entwicklungs- und Einfahrkosten im Preis für die zu liefernde Ware eingerechnet sind, gilt die vom Kunden angegebene Projektmenge als Abnahmemenge. Endet der Vertrag vor Abnahme der Projektmenge, ist der Kunde zur Zahlung des nicht amortisierten Teils der Kosten verpflichtet.

6.4. Wir haften dafür, dass Kundenwerkzeuge und Vorrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandelt, aufbewahrt und in Stand gehalten werden und übernehmen während unserer Besitzzeit die Kosten der laufenden Wartung. Die Kosten für die Beseitigung eines normalen Verschleißes trägt der Kunde.

Wir versichern Werkzeuge und Vorrichtungen gegen Feuer mit einer Entschädigungssumme, die die Wiederbeschaffungskosten zum jeweiligen Zeitwert abdeckt, nicht dagegen Folgeschäden.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird von uns nicht übernommen. Das gilt insbesondere für die Fälle höherer Gewalt.

6.5. Nach Ablauf von 1 Jahr seit der letzten Fertigung eines Teiles können wir den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass das Werkzeug bzw. die Vorrichtung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen vernichtet wird. Nach Ablauf dieser Frist ohne schriftlichen Widerspruch erlischt unsere Verwahrungs- und Versicherungspflicht.

Verlangt der Kunde weitere Aufbewahrung, erfolgt diese extern auf seine Kosten inkl. der jeweiligen Transportkosten; wir sind dann verpflichtet, am jeweiligen Aufbewahrungsort die Werkzeuge herauszugeben, wenn sie dem Kunde gehören.

7. Schutzrechte – Exklusivität

7.1. Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Kunde im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet werden, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

7.2. Für jeden Fall der Verletzung unserer Schutzrechte oder unseres Know-hows, insbesondere für den Fall, dass der Kunde von uns entwickelte Artikel durch Dritte produzieren lässt, verspricht der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe der Werkzeugkosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

7.3. Für alle uns zum Zwecke der Lieferung und Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen.

7.4. Ist Exklusivität vereinbart, so erlischt diese, wenn wir nach Ablauf eines halben Jahres seit der letzten Lieferung dem Kunde eine Nachfrist von 2 Monaten setzen und innerhalb dieser Frist weder ein Anschlussauftrag noch eine Ankündigung von Anschlussaufträgen erfolgt. Sind zwei Jahre seit der letzten Lieferung verstrichen, so bedarf es der Nachfristsetzung nicht. Soweit wir danach an Dritte liefern, werden wir mit dem Kunden die Zahlung einer Abfindung für nicht amortisierte Werkzeugkosten vereinbaren.

8. Mängelrechte

8.1. Für unsere Mängelgewährleistung gelten die nachfolgenden Regeln, vorbehaltlich der Sonderregelung gem. Ziffern 8.5.ff.:

8.1.1. Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Sachen frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind. Maßstab für die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Produkte und ihres Einsatzzwecks in dem Vertrag, den wir mit dem Kunden geschlossen haben. Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung anzugebenden Werte sowie unwesentliche Änderungen unserer Leistung sind vom Kunde zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, und Abweichungen in Mengen, Stärke und Abmessungen bis zu 5 % sind vertragsgemäß.

Erfolgt die Fertigung nach Zeichnung des Kunden, haften wir nur für die Übereinstimmung mit der Zeichnung.

Für die Übernahme von Beratungs- oder Konstruktionsaufgaben haften wir nur bei schriftlicher Vereinbarung (auch: Ziff. 2.6.).

8.1.2. Angaben, die wir in Text- oder Zeichnungsform, z.B. in Katalogen, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publizieren, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar. Änderungen technischer Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

8.1.3. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Fehler aufgetreten sind durch natürliche Abnutzung der Kaufsache, infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, infolge mangelhafter oder nicht ordnungsgemäßer Wartung, nicht sachgerechter Verwendung oder ungeeigneten Einsatzes, fehlerhafter Montage, nach übermäßiger Beanspruchung oder infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel nach Gefahrübergang oder aufgrund von Beeinträchtigungen, die durch besondere äußere Einflüsse nach Gefahrübergang entstanden sind, die vertraglich nicht vorausgesetzt waren. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten ausgeführt hat, ohne dass dies zwingend erforderlich war.

8.1.4. Wir übernehmen keine Gewähr für die Einhaltung etwaiger besonderer für den Betrieb des Kunden oder für die für Im- oder Export geltenden Vorschriften oder das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen. Die Leistung darf nur in demjenigen Staat Verwendung finden, für die sie bestellt ist.

8.1.5. Soweit wir nach der vertraglichen Vereinbarung gebrauchte Produkte liefern, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder in Fällen, in denen das Gesetz sonst zwingend eine Haftung vorsieht.

8.1.6. Beruft sich der Kunde zur Begründung eines von ihm gerügten Mangels auf eine öffentliche Äußerung insbesondere in der Werbung, so obliegt ihm der Beweis, dass die öffentliche Äußerung ursächlich für seine Kaufentscheidung war.

8.1.7. Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung/Leistung auch dann verpflichtet, wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist.

8.1.8. Der Weiterverkauf, der Einbau oder eine sonstige Nutzung beanstandeter Leistung gilt als Genehmigung einer vertragsgemäßen Erfüllung und schließt Mängelansprüche insoweit aus.

8.2.1. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die erhaltene Leistung unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen („Rüge“). Versand bzw. Transportschäden sind gegenüber dem Versanddienstleister zu dokumentieren. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Leistung als einwandfrei und der Bestellung

entsprechend, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Solche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

8.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen.

8.2.3 Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Kunde seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache. Durch Verhandlung über Rügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass diese Rügen nicht rechtzeitig, unbegründet oder sonst ungenügend gewesen seien. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelerkenntnis. Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Kunde, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten durch den Kunde.

8.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Auslieferung der von uns bezogenen Ware diese in jeder Hinsicht auf erkennbare Abweichungen qualitativer, quantitativer oder sonstiger Art zu untersuchen und im Falle erkannter oder zu vermutender Mängel die Auslieferung der betroffenen Ware an seine Abnehmer zu unterlassen.

8.2.5 Der Kunde kann uns wegen Produktfehlern, wegen denen er von seinen Kunden in Anspruch genommen wird, nur insoweit in Regress nehmen, als er mit seinen Kunden keine über die inländischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewährleistungshaftung, hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang unserer Gewährleistungshaftung gegenüber dem Kunden in diesen Fällen gelten die vorstehenden Regeln entsprechend.

8.3.1 Im Falle eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung, § 439 BGB). Hierfür hat der Kunde - soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht - zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die gesetzte Nacherfüllungsfrist verlängert sich um Lieferfristen für Rohmaterial, wenn wir auf diese Fristen schriftlich hinweisen.

8.3.2.

Wir sind im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde.

Vom Kunden beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer an uns zurückzusenden.

8.3.3 Wir können die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die mit der Beseitigung des Mangels verbundenen Aufwendungen voraussichtlich den Betrag von 100 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen;
- im Fall der Nachlieferung die Kosten der Ersatzbeschaffung durch uns den Betrag von 150 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben unberührt.

8.3.4 Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu erklären oder - unter den Voraussetzungen der Ziffer 10. - Schadenersatz zu verlangen.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt haben oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

8.3.5. Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, haben wir das Recht, den Kunde mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte uns gegenüber zu erklären. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, bleiben wir weiter zur Nacherfüllung berechtigt.

8.3.6. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware.

8.3.7. Schadenersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache auf einer erheblichen Pflichtverletzung beruht.

8.3.8. Ansprüche auf Schadenersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Kunden etc., § 280 BGB), können nur geltend gemacht werden, wenn eine angemessene schriftliche Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist. Im Übrigen gilt für Schadenersatzansprüche Ziffer 10.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verhalten des Lieferanten, nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und nicht bei Schadenersatzansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Mängeln an Bauwerken oder Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

8.5.1. Im Falle eines Lieferantenregresses nach rechtlich gebotener Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gemäß §§ 478, 479 BGB gelten die vorstehenden Ziffern 8.1. ff, soweit die gesetzlichen Regeln und die folgende Regelungen aus den Ziffern 8.5. nicht entgegenstehen:

8.5.2. Wir haften im Regressweg nicht für Mängel, wenn sich die Mangelhaftigkeit aus Vereinbarungen über die Beschaffenheit der dem Verbraucher überlassenen Sache ergibt, die mit dem Verbraucher getroffen wurden und die von den Vereinbarungen

abweichen, die wir mit dem Kunde getroffen haben. Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist also auch beim Lieferantenregress im Sinne der §§ 478, 479 BGB ausschließlich die Beschaffenheitsvereinbarung, die wir mit dem Kunde getroffen haben.

8.5.3 Die Erleichterungen des Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB gelten nur, wenn die an den Verbraucher ausgelieferte Sache identisch ist mit der Sache, die wir an den Kunde geliefert haben. §§ 478, 479 BGB gelten also nicht, wenn die von uns ausgelieferte Sache verändert oder umgebaut worden ist.

§§ 478, 479 BGB gelten auch dann nicht, wenn wir nur Artikel, Komponenten oder Teile geliefert haben, die in andere Produkte eingebaut wurden, die dann ihrerseits an den Verbraucher gelangt sind.

8.5.4. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die von uns gelieferten Produkte ins Ausland exportiert und in dem Exportvertrag die Anwendung des UN-Kaufrechts ausschließt.

8.5.5. Wird der Kunde auf Reparatur eines Gegenstandes oder Nachlieferung in Anspruch genommen, hat er uns davon unverzüglich zu informieren und uns die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst durchzuführen.

Er hat uns die Ware zu diesem Zweck auf unser Verlangen zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Der Ersatzanspruch nach § 478 Abs. 2 BGB besteht nur dann, wenn wir innerhalb angemessener Frist die verlangte Nacherfüllung nicht geleistet haben oder sie ablehnen.

Im Übrigen ist der Ersatzanspruch des Kunden gemäß § 478 Abs. 2 BGB der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die auch entstanden wären, wenn wir das von uns gelieferte Produkt an dem von uns mit dem Kunde vereinbarten Anlieferort nachgebessert oder wenn wir dorthin nachgeliefert hätten.

8.5.6 Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten §§ 478, 479 BGB nicht. Es gilt im Übrigen Regelungen gemäß Ziffer 10. dieser Bedingungen.

8.6. Rechtsmängel

8.6.1. Für die Freiheit gelieferter Produkte von Rechtsmängeln haften wir im gesetzlichen Umfang.

Dass von uns gelieferte Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen, gewährleisten wir nur bezüglich des Landes, in dem wir unseren Sitz haben (Inland), soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wir haften nicht, soweit die Verletzung solcher Schutzrechte auf Weisungen beruht, die der Kunde gegeben hat (inklusive Zeichnungen und Konstruktionsvorgaben), oder soweit für die Rechtsverletzung eigenmächtige Änderungen des Produkts oder ein von der vertraglichen Nutzung abweichender Gebrauch des Produkts durch den Kunde ursächlich ist.

8.6.2. Der Kunde wird uns unverzüglich unterrichten, sobald Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen. Unterbleibt diese unverzügliche Information, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

8.6.3. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit berechnete Ansprüche Dritter geltend gemacht, können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferungen unter Beachtung der vertraglichen Zweckbestimmung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden, oder vergleichbare Produkte liefern, die die Schutzrechte nicht verletzen.

8.6.4...Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst die Verhandlungen mit dem Dritten führt oder mit diesem ohne unsere Zustimmung Vereinbarungen schließt.

8.6.5. Im Falle eines Lieferanten-Regresses nach einem Gewährleistungsfall bei Verbrauchern gelten §§ 478, 479 BGB und Ziffern 8. 5. dieser Bedingungen entsprechend.

9. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe

9.1. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

9.2. Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regeneratkunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

10. Schadenersatz

10.1. Auf Schadenersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
- wenn wir Garantien gegeben haben für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang; Garantien bedürfen der Schriftform und müssen als solches ausdrücklich bezeichnet sein;
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit;
- in den Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz u.ä.).

10.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit kein Fall des Abs. (10.) 1. vorliegt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Schadenersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.

10.3. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

10.4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

11. Sonstige Rechte und Pflichten

Der Kunde ist im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, die nicht in unmittelbarem Bezug zur Lieferung der Ware stehen, erst dann zur Geltendmachung von Schadenersatz und zur Ausübung seines Rücktrittsrechts berechtigt, wenn wir zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist wegen der Pflichtverletzung abgemahnt wurden.

Einer Abmahnung bedarf es nicht, soweit wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, oder bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

12. Datenschutz

Unsere Regelungen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer separaten Datenschutzerklärung, die Sie unserer Webseite entnehmen oder bei uns anfordern können.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

13.1. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei unterschiedlicher Sprache von Vertragsurkunden ist der deutsche Text im Zweifel maßgeblich.

13.2. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bielefeld. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, Vlotho.

13.3. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), oder mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

13.4.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt werden.

13.4.2 Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.